

SATZUNG
der Stadt Montabaur
über die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung
gemäß §§ 47 IV Landesbauordnung und 24 Gemeindeordnung
vom 08.11.2001

§ 1
Höhe des Geldbetrages

Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten eines oberirdischen Stellplatzes, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, wird der Geldbetrag je Stellplatz auf

5.000,-- € (in Worten: fünftausend Euro) in der **Kernzone (I)**

und

3.200,-- € (in Worten: dreitausendzweihundert Euro) in der **Randzone (II)**

festgesetzt.

§ 2
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet, welches im beigefügten Lageplan dargestellt ist. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 08.07.1995 für den Bereich der Kernzone I und am Tage nach der Bekanntmachung für den Bereich der Randzone II in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 16.06.1995 ab dem 08.07.1995 aufgehoben.

56410 Montabaur, 08.11.2001

(Siegel)

Stadt Montabaur

Dr. Possel-Dölken
Stadtbürgermeister